

Satzung für die VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup mit dem Sitz in Emsdetten ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Emsdetten-Ochtrup führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.



§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Emsdetten und Ochtrup.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

Abweichend von Satz 1 besteht der Verwaltungsrat in der laufenden Kommunalwahlperiode aus dem vorsitzenden Mitglied, elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und zwei Dienstkräften der Sparkasse.

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann keine stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6
Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche Vorstandsmitglieder.

**§ 7
Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers, der Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Amtsgerichtsbezirke Ahaus, Gronau, Steinfurt und Münster.

**§ 8
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2007 außer Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ochtrup Nr. 10/2009
Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 11/2009